Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 01.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.752.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.873.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.638.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	1.700.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-61.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	155.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	111.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	44.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

---

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 161.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

   11403 Bauhof
   12600 Brandschutz
   36500 Tageseinrichtungen für Kinder
   54100 Gemeindestraßen
   57323 Mietwohnungen Ziegeleiweg 8+9 (über BMV)
   61100 Steuern, allg. Zuwendungen/Umlagen

   werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 5.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

   a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

   b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres
   beträgt voraussichtlich -173.907 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
   zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 27.789 EUR

3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
   Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.078.465 EUR

Friedrichsruhe, 1.2.21
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsuhe ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.12.2020 vorgelegt worden. Die nach 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind am 28.01.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, haushaltsrechtliche Entscheidungen zu treffen, die unter Ausnutzung aller zumutbaren Mittel den Haushaltsausgleich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes anstreben. Mindestens ist der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um 30.000 EUR in 2021 zu mindern.

In dem Zusammenhang sind zusätzliche Erträge und nicht zwingend benötigte Aufwandsansätze zur Ergebnisverbesserung einzusetzen. Dies ist mit einer durch den Bürgermeister anzuordnenden Haushaltssperre umzusetzen. Die Haushaltssperre ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Haushaltsentscheidung der Rechtsaufsicht vorzulegen.

2. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, bis zum Ende des 1. Quartals 2021 als Träger der KITA einen verbindlichen Termin zur Leistungsverhandlung über die Entgelte für die KITA vorzulegen und diesen umzusetzen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.